

## Positionspapier

### *Jagd in den Nationalparks des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Es gab und gibt viele Diskussionen darüber, ob und in welcher Form die Jagd in den drei Nationalparks des Landes durchgeführt werden soll. Seit ihrer gesetzlichen Festsetzung im September des Jahres 1990 versuchten Aufbaustäbe der Großschutzgebietsverwaltungen, Forst- und Naturschutzbehörden, Jagdwissenschaftler sowie Verbände der Jagdfrage nachzugehen. Der ÖJV M-V vertritt zur Jagd in den Nationalparks des Landes folgende Position:

- Ausgehend von der international anerkannten Zielsetzung eines Nationalparks **Natur Natur sein zu lassen**, ist der „Wildnis“ auch in unseren sehr anthropogen geprägten Parks zumindest in den Kernzonen Priorität einzuräumen. Somit gilt als wichtigstes Schutzziel ein umfassender, vom Menschen unbeeinflusster Prozessschutz. Demnach wäre die Jagd als menschlicher Eingriff grundsätzlich unzulässig.
- Der kulturlandschaftliche Charakter unserer Parke, die relativ geringe Größe und ihre Einbettung in die Kulturlandschaft machen jagdliche Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Abwendung von Schäden auf dem wirtschaftlich genutzten Umland jedoch erforderlich. Damit ist die Jagd lediglich Mittel zum Zweck und unterscheidet sich erheblich vom konventionellen Jagdbegriff. SIEFKE sprach bereits 1996 von „**Widerspruch und Notwendigkeit**“ der Jagd in Nationalparks.
- Die Jagdwissenschaftler STUBBE und MAHNKE entwickelten 1998 folgendes Leitbild für die Jagd in Nationalparks:  
*„Die Jagd ist in einem Nationalpark in erster Linie die ausgleichende Regulation der Bilanz zwischen Pflanzenbeständen und Tiergemeinschaften, ist Prozessschutz in Richtung eines Naturwaldes oder einer urwaldähnlichen Dynamik und ist notwendigerweise verantwortungsvolles, von hohem Wissen getragenes Wildtiermanagement. Der Jäger erfüllt die Aufgaben der großen Beutegreifer im Urwald. Das Wildtiermanagement im Nationalpark ist frei von Zielsetzungen jagdlicher Produktivität (Wildbret- und Trophäenaufkommen).*
- Für die Jagd in den Nationalparks des Landes - richtigerweise ist aus den v. g. Gründen von einem **Wildtiermanagement** zu sprechen - müssen folgende Grundsätze gelten:
  1. Nationalparkflächen sind grundsätzlich nicht in Hegegemeinschaften einzu binden. Ihr Zweck widerspricht i.d.R. dem nationalparkgerechten Wildtiermanagement. Im Falle einer Mitgliedschaft in einer HG sind die Belange des jeweiligen Nationalparks durch entsprechende Beschlüsse konsequent zu berücksichtigen. Eine Abstimmung des Abschussplanes nach Geschlecht, Altersklassen und Quantität sollte mit den Hegegemeinschaften jedoch immer erfolgen.
  2. In erster Linie ist aus Gründen der Wildbestandsregulierung zu jagen, wenn negative Einflüsse einzelner Wildarten auf den Gesamtlebensraum im Nationalpark verhindert werden müssen. Dies betrifft in der Regel nur Schalenwild.
  3. Gejagt werden muss auch zur Verhinderung gravierender Schäden außerhalb der Nationalparke. Dies ist sorgfältig zu prüfen. Jagdliche Defizite außerhalb

der Nationalparke können nicht zu Lasten der Schutzgebiete gehen und innerhalb dieser ausgeglichen werden. Grundsätzlich sollte die Jagd im direkten Umfeld der Nationalparke den jeweiligen Schutzzweck angemessen berücksichtigen.

4. Die Höhe des Abschusses ist konsequent auf die Erreichung des Schutzzieles nach ökologischen Weisern zu planen. Grundsätzlich sind das die Verbissintensität im Wald und der Schaden auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen.
5. Abschusskriterien, welche sich an Trophäenmerkmalen oder Wildkörpergewicht orientieren, müssen unterbleiben. Aus moralisch-ethischer Sicht und mit vernachlässigbarem Einfluss auf die Schutzziele sind folgende Abschusskriterien für Schalenwild sofort anwendbar:

Wahlabschuss nach

- **Altersklasse** unter Berücksichtigung des
- **Geschlechterverhältnisses** (weiblich vor männlich), der
- **Sozialstruktur** (z.B. Frischling vor Bache, Leitbachen schonen, Kitz vor Ricke, Kalb vor Tier, Leittiere schonen) und der
- **Körperlichen Verfassung** (schwache, kranke).

Dementsprechend erübrigt sich die Teilnahme an Trophäenschauen.

6. Der Abschuss von Trophäenträgern des „Reifealters“ während der Brunft ist zur Erreichung der Schutzzwecke nicht erforderlich und muss deshalb unterbleiben. D.h. jagdliche Eingriffe in der Regel nur beim weiblichen Wild und in der Jugendklasse.
7. Durch die Anwendung von effektiven, letztlich störungsarmen Jagdmethoden, z.B. Gruppenansitze, Intervalljagden sowie den Einsatz von Stöberhunden, soll eine rasche Abschussplanerfüllung in möglichst kurzen Jagdzeiten erreicht werden. Auf Jagdgäste im Sinne der Durchführung kostenpflichtiger oder kostenloser Einzelabschüsse muss verzichtet werden, da diese Jagdform einer effektiven und störungsarmen Jagd entgegensteht.
8. Auf die Anlage und Unterhaltung von Fütterungen, Kurrungen, Wildäckern und Wildwiesen ist konsequent zu verzichten.
9. Die Anzahl der jagdlichen Einrichtungen muss auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Dort wo sie unerlässlich sind, sollten sie so unauffällig wie möglich errichtet werden.
10. Eine Bejagung von Beutegreifern erfolgt nur, wenn deren Reduzierung zur Erreichung eines speziellen Schutzzweckes zwingend erforderlich ist. Der Erfolg ist durch geeignete Monitoringverfahren nachzuweisen. Dem Selbstregulierungspotential im Räuber-Beute-System ist größtmöglicher Spielraum zu lassen.
11. In den landesrechtlichen Vorschriften, z. B der Jagdnutzungsanweisung des Landwirtschaftsministers und der Wildbewirtschaftungsrichtlinie, müssen die besonderen Bedingungen der Nationalparke angemessen berücksichtigt werden.

- Der Vorstand -

Mölln-Medow, den 29. Mai 2002

**Quellenangabe:** A. SIEFKE: „Widerspruch und Notwendigkeit“, unsere Jagd 6/1996  
E. EMMERT: „Ökologisch jagen in Schutzgebieten...“, ÖKOJAGD Mai 2002  
STUBBE/MAHNKE: „Raumnutzungsverhalten des Rot- und Damwildes im Müritznationalpark“, 1998  
Nationalparkamt Rügen: „Konzeption zur Entwicklung der Wildbestandsbehandlung im Nationalpark Jasmund“, 2002

*Ökologischer Jagdverein Mecklenburg-Vorpommern e.V.*  
*Bankverbindung: Sparkasse Rügen*  
*Konto-Nr.: 33 120 899*  
*BLZ: 130 510 42*